



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 21.02.2020

Fachbereich	Stadtentwicklung und Baurecht
Fachdienst	Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtrat	31.03.2020	beschließend

1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 64 "Weseler Straße, Böskenstrasse"

hier: Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur Öffentlichkeitsbeteiligung

Beschlussvorschlag:

- Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) beschließt die Aufstellung der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 64 „Weseler Straße, Böskenstrasse“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB und § 2 BauGB für den in der Anlage 1 zur Drucksache 16/1118 DS dargestellten Bereich.
- Der Rat der Stadt Voerde (Ndrh.) beauftragt den Bürgermeister, den Entwurf der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 64 „Weseler Straße, Böskenstrasse“ einschließlich Begründung gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB für die Dauer von 2 Wochen öffentlich auszulegen.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Keine Auswirkungen

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input checked="" type="radio"/> nein
Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?	<input type="radio"/> ja*		<input type="radio"/> nein*
* Erläuterung siehe Begründung			
Begründung:	Das derzeitige Planrecht setzt auf der Gesamtfläche des Bebauungsplanentwurfes eine GRZ von 0,8 fest. Darüber hinaus ist eine unbegrenzte Versiegelung durch Nebenanlagen u. a. zulässig, so dass derzeit eine Versiegelung von 100 % möglich ist. Durch die Festsetzung der Straßenverkehrsfläche ergibt sich somit kein höherer Versiegelungsgrad. Durch die Planung entstehen damit keine negativen Auswirkungen auf das Klima. Weitere Inhalte: siehe Sachdarstellung		

Sachdarstellung:

Ziel der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 64 ist die Festsetzung einer bereits vorhandenen Erschließungsstraße als Straßenverkehrsfläche.

Dadurch, dass die Straße zukünftig öffentlich genutzt werden soll, besteht ein Bedarf, sie bauleitplanerisch als Verkehrsfläche festzusetzen. Sie stellt keine Haupterschließung der angrenzenden Nutzungen dar, sondern lediglich eine weitere, zweite Erschließung. Insofern wurde auf die Anlage eines Wendehammers verzichtet.

Bei der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 64 handelt es sich um einen Plan der Innenentwicklung gemäß § 13a Abs. 1 Satz 1 BauGB. Aus diesem Grund soll ein beschleunigtes Verfahren durchgeführt werden. Da der Plan lediglich Verkehrsfläche festsetzt und keine Grundfläche, gilt § 13a Abs. 1 Satz 3 BauGB, wonach die Fläche maßgeblich ist, die voraussichtlich versiegelt wird. Das sind 1.129 qm. Damit liegt sie unter der Zulässigkeitsgrenze von 20.000 qm. Des Weiteren wird durch den Bebauungsplan kein Vorhaben begründet, das einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt. Insoweit kann das beschleunigte Verfahren durchgeführt werden.

Gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie ihre wesentlichen Auswirkungen zu unterrichten. Aus diesem Grund ist beabsichtigt, den Plan für die Dauer von 2 Wochen öffentlich auszulegen. Im Anschluss daran soll der betroffenen Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 64 -Industriegebiet Böskenstrasse-. Dieser setzt derzeit für den Bereich der festzusetzenden Verkehrsfläche Industriegebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,8 und einer Baumassenzahl von 9,0 fest.

Es soll lediglich festgesetztes Industriegebiet in Verkehrsfläche umgewandelt werden. Weitere Inhalte des Bebauungsplanes Nr. 64 sollen nicht geändert werden.

Da lediglich ein Teil eines Industriegebietes mit gleichem Versiegelungsgrad in eine Verkehrsfläche umgewandelt werden soll und die Verkehrsfläche bereits vorhanden ist, sind Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter nach derzeitigem Stand durch die Bebauungsplanung voraussichtlich nicht zu erwarten. Gleiches gilt im Hinblick auf artenschutzrechtliche Konflikte.

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt für den Änderungsbereich Gewerbliche Bauflächen dar. Die Bebauungsplanänderung ist damit aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt.

Haarmann

Anlage(n):

- (1) Entwurf des Bebauungsplans
- (2) Derzeitiges Planrecht
- (3) Begründungsentwurf